

Forum Informationsfreiheit
Mathias Huter

BMF - GS/VB (GS/VB)
post.gs-vb@bmf.gv.at

Sachbearbeiter

Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.gs-vb@bmf.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.356.013

Anfrage nach dem Auskunftspflichtgesetz betreffend Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Austrian Airlines AG

Sehr geehrter Herr Huter,

mit Mail vom 8. Juni 2020 haben Sie unter Stützung auf das Auskunftspflichtgesetz um
Auskunft zum Wortlaut der geschlossenen Vereinbarung zwischen der Republik Österreich
und der Austrian Airlines AG ersucht. Dazu kann mitgeteilt werden:

Die Luftfahrtindustrie erwirtschaftet 2,1 Prozent des Bruttoinlandprodukts und schafft
95.000 Arbeitsplätze in Österreich. Alleine an den Austrian Airlines hängen direkt rund
7000 Arbeitsplätze, durch Umwegrentabilitäten und Lieferketten wesentlich mehr.

Die Rettung dieser zahlreichen Arbeitsplätze sowie die Sicherung des Standorts Österreich
waren die Hauptbeweggründe der Bundesregierung, die Austrian Airlines in ihrer
schwierigen wirtschaftlichen Lage zu unterstützen. Im Vordergrund war immer das klare
Ziel, eine positive Perspektive für die Zukunft zu schaffen und einen nachhaltigen
Mehrwert für das Unternehmen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die damit
verbundenen Wirtschaftskreisläufe sicherzustellen.

Das ist der Bundesregierung trotz schwieriger Verhandlungen, bei welchen auf
strategischer Ebene Gespräche zwischen Vertretern des Lufthansa Konzerns und
Vertretern der Bundesregierung geführt wurden, gelungen. Besonders positiv ist, dass
durch die erfolgreiche Einigung das Drehkreuz Wien für die kommenden zehn Jahre mit

Standort und Marke gesichert ist. Mit dem Abkommen ist Wien als Langstreckendrehkreuz und das Portfolio an Flügen, vor allem nach Mittel- und Osteuropa, abgesichert. Bis 2030 wird das Drehkreuz Wien proportional zu München, Frankfurt oder Zürich weiterentwickelt werden. Damit konnte die Bundesregierung einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, dass Wien als Amtssitz zahlreicher internationaler Organisationen, unter anderen der UNO und der OSZE, sowie als Headquarter vieler Unternehmen und als Weltstadt erhalten bleibt. Dafür wird die Austrian Airlines mit Zuschüssen in der Höhe von 150 Millionen Euro durch den Bund und durch Zuschüsse der Lufthansa in derselben Höhe unterstützt.

Als Vertragsparteien sind im vorliegenden Zusammenhang auf österreichischer Seite die Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG) beziehungsweise die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG), und somit nicht das Bundesministerium für Finanzen, vorgesehen. Ihr Auskunftsbegehren betrifft somit operative Geschäftsangelegenheiten der ÖBAG beziehungsweise der COFAG und somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten. Ebenfalls ist grundsätzlich zu beachten, dass Angelegenheiten des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen, der Schifffahrt und der Luftfahrt gemäß Bundesministeriengesetz 2020, Anlage zu § 2, Teil 2, lit. J Z 9 in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie fallen. Wie auch dem Nationalrat bereits auf diesbezügliche Anfragen mitgeteilt werden musste, bedauern wir daher, Ihnen zum Wortlaut der geschlossenen Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Austrian Airlines AG keine weiteren Auskünfte erteilen zu können.

Der in Art. 20 Abs. 4 B-VG verankerten und im Auskunftspflichtgesetz konkretisierten Auskunftspflicht liegt die Einsicht zugrunde, dass in einem demokratischen Staat nicht nur die Gesetzgebung, sondern auch die Verwaltung in einem bestimmten Ausmaß der Öffentlichkeit zugänglich sein muss, weil eine sachgerechte Information der Bürgerinnen und Bürger sowie ein transparentes Verwaltungsgeschehen unerlässliche Voraussetzungen für eine effektive Wahrnehmung der demokratischen Mitwirkungsrechte der Bürgerinnen und Bürger am staatlichen Handeln sind (Berka, Verfassungsrecht⁶ (2016) Rz 671). Transparenz ist nicht zuletzt aus diesem Grund auch dem Bundesministerium für Finanzen ein wichtiges Anliegen, wobei allerdings die ebenfalls zu beachtenden Zuständigkeitsnormen zu beachten sind: § 1 Abs. 1 des Auskunftspflichtgesetzes, auf welches Sie Ihr Ersuchen stützen, normiert, dass die Organe des Bundes sowie die Organe der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden

Selbstverwaltung über Angelegenheiten ihres eigenen Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen haben. Daraus ergibt sich auch entsprechend der ständigen höchstgerichtlichen Judikatur, dass die Auskunftspflicht nicht so weit geht, dass vom angesprochenen Organ für die Erteilung von Auskünften Informationen von dritter Stelle zu beschaffen sind.

Wir hoffen dennoch, Ihnen mit den dem Bundesministerium für Finanzen vorliegenden Informationen weitergeholfen zu haben.

Wien, 3. August 2020

Für den Bundesminister:



Elektronisch gefertigt

 BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit	2020-08-03T07:45:46+02:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	1814163722	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	